

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/46e3ae20-b632-30c6-8c51-aec8d5245762>

Bibliografie	
Titel	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung - BioStoffV)
Amtliche Abkürzung	BioStoffV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	805-3-13

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung - BioStoffV)

Vom 15. Juli 2013 (

BGBl. I S. 2514) ([U](#))

Zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115)

Inhaltsübersicht	§§
-------------------------	-----------

Abschnitt 1

Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen und Risikogruppeneinstufung

Anwendungsbereich	1
Begriffsbestimmungen	2
Einstufung von Biostoffen in Risikogruppen	3

Abschnitt 2

Gefährdungsbeurteilung, Schutzstufenzuordnung, Dokumentations- und Aufzeichnungspflichten

Gefährdungsbeurteilung	4
Tätigkeiten mit Schutzstufenzuordnung	5
Tätigkeiten ohne Schutzstufenzuordnung	6

Inhaltsübersicht	§§
Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung und Aufzeichnungspflichten	7
Abschnitt 3	
Grundpflichten und Schutzmaßnahmen	
Grundpflichten	8
Allgemeine Schutzmaßnahmen	9
Zusätzliche Schutzmaßnahmen und Anforderungen bei Tätigkeiten der Schutzstufe 2, 3 oder 4 in Laboratorien, in der Versuchstierhaltung sowie in der Biotechnologie	10
Zusätzliche Schutzmaßnahmen und Anforderungen in Einrichtungen des Gesundheitsdienstes	11
Arbeitsmedizinische Vorsorge	12
Betriebsstörungen, Unfälle	13
Betriebsanweisung und Unterweisung der Beschäftigten	14
Abschnitt 4	
Erlaubnis- und Anzeigepflichten	
Erlaubnispflicht	15
Anzeigepflicht	16
Abschnitt 5	
Vollzugsregelungen und Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe	
Unterrichtung der Behörde	17
Behördliche Ausnahmen	18
Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe	19
Abschnitt 6	

Inhaltsübersicht	§§
-------------------------	-----------

Ordnungswidrigkeiten, Straftaten und Übergangsvorschriften

Ordnungswidrigkeiten [20](#)

Straftaten [21](#)

Übergangsvorschriften [22](#)

Symbol für Biogefährdung [Anhang I](#)

Zusätzliche Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten in Laboratorien und vergleichbaren Einrichtungen sowie in der Versuchstierhaltung [Anhang II](#)

Zusätzliche Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten in der Biotechnologie [Anhang III](#)

Artikel 1 der Verordnung zur Neufassung der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen und zur Änderung der Gefahrstoffverordnung vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2514)